

Aktenzeichen:

5 S 164/17

9 C 1564/16 AG Waiblingen



Landgericht Stuttgart

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**Verband Deutscher Kleinhundezüchter e.V.**,  
vertreten durch d. Vorsitzende Martina Schleisik,  
Wolfhagenstraße 50, 76519 Baden-Baden

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Roland Hagen,  
Kleiststraße 4b, 90491 Nürnberg, Gz.: 258/2016

g e g e n

**Karin Biala-Gauß**,  
Hauptstraße 10, 70736 Fellbach

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Johann Kempel,  
Vogelsangweg 28, 73630 Remshalden, Gz.: 16/696

wegen Feststellung

hat das Landgericht Stuttgart - 5. Zivilkammer -  
durch die Richterin am Landgericht Dr. Tauchmann als Einzelrichterin  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.09.2017

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Waiblingen vom 24.02.2017, Aktenzeichen: 9 C 1564/16, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts Waiblingen ist ohne Sicherheiten vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die Parteien streiten um die Frage, ob die Beklagte weiterhin das Zuchtbuchamt beim Kläger innehat.

Das Amtsgericht Waiblingen hat der vom Kläger angestrebten Feststellung, dass dies nicht der Fall sei, mit dem Argument stattgegeben, dass die Stellung der Beklagten als Zuchtbuchführerin mit im schriftlichen Umlaufverfahren getroffenen Vorstandsbeschluss vom 10.10.2016 beendet worden sei.

Hiergegen wendet sich die Berufung der Beklagten, die im Wesentlichen geltend macht, der Vorstand habe keine satzungsmäßige Befugnis zu ihrer Abberufung als Zuchtbuchführerin.

Auf die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils wird gemäß § 540 Absatz 1 ZPO Bezug genommen. Auf die Darstellungen des Berufungsvorbringens wird gemäß §§ 540 Absatz 3, 313 a, 452, 544 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO verzichtet.

### II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte und mit einer Begründung versehen Berufung der Beklagten hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat im Ergebnis zutreffend festgestellt, dass die Beklagte das Zuchtbuchamt beim Kläger nicht mehr innehat.

1. Die Beklagte ist durch die Mitgliederversammlung vom 30.10.2011 zur Zuchtbuchführerin gewählt worden.

2. Dieses Amt wurde auch durch die Satzungsänderung auf Grund Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 06.11.2013, eingetragen im März 2014, nicht beendet. Dies ergibt sich bereits daraus, dass auf der Grundlage der neuen Satzung erstmals am 05.04.2014 ein neuer Vorstand gewählt wurde, die Beklagte verblieb daher in ihrer bisherigen Funktion als Zuchtbuchführerin im Vorstandsamt.
3. Ihre Funktion als Zuchtbuchführerin im Vorstandsamt nach alter Satzung endete jedoch mit Neuwahl der Zuchtleitung durch die Mitgliederversammlung vom 05.04.2014 auf Grundlage der geänderten Satzungsbestimmung § 6.2.

§ 6.2 der Satzung lautet:

*„Der Zuchtleiter [...] hat die Eintragung und Führung des Zuchtbuches zu bewirken. Das Zuchtbuchamt darf kein Vorstandsamt sein. Es steht zur Verfügung für die zu leistenden Schreibaarbeiten der Zuchtleitung, für die die Möglichkeit offenbleiben muss, dass sie von vereinsfremden Personen gewährleistet werden kann, um die Erfüllung dieses Bereichs des Verbandszweckes zu gewährleisten.“*

Hierin liegt eine eigene neue Satzungsbestimmung, die im Hinblick auf das Zuchtbuchamt freilich nicht eindeutig ist, da im Hinblick auf dieses nur geregelt ist, dass es kein Vorstandsamt sein darf; nicht aber eindeutig wer das Zuchtbuchamt bekleiden soll und wie die entsprechende Person mit diesem Zuchtbuchamt betraut werden soll.

Der Sinn und Zweck nicht eindeutiger Satzungs Vorschriften ist durch Auslegung zu ermitteln. Da es sich bei einer Vereinssatzung um eine körperschaftliche Verfassung handelt, kann die Satzung im Grundsatz nur nach objektiven Gesichtspunkten aus ihrem Inhalt heraus ausgelegt werden (Stöber/Otto, Vereinsrecht, 11. Auflage 2016, Rn. 52). Umstände, die außerhalb der Vertragsurkunde liegen, und die nicht allgemein zugänglich und erkennbar sind, dürfen bei der Auslegung nicht berücksichtigt werden (BGHZ 116, 359, 364 m. w. N.; BGH, Urteil v. 25.09.1989, II ZR 304/88; BGH, Urteil v. 09.06.1997, Aktenzeichen: II ZR 303/95, Rdz. 9, zitiert nach juris).

Damit kommt es entgegen der Auffassung der Berufung auf Erwartungen der Vereinsmitglieder und möglicherweise falsche Vorstellungen der Mitgliederversammlung über die

Tragweite der Satzungsbestimmung nicht an. Ob der in der Berufungsinstanz gehaltene Vortrag, Rechtsanwalt Lindemeyer habe vor Beschluss der Mitgliederversammlung über die Satzungsbestimmung mitgeteilt, die Beklagte werde bis zu einer Abwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt bleiben, zutrifft, ist folglich unerheblich. Maßgeblich sind vielmehr alleine der aus dem Satzungstext selbst hervorgehende Zusammenhang der Bestimmung, der Vereinszweck und die wohlverstandenen Interessen der Mitglieder (Stöber/Otto, a. a. O., Rn. 52).

Die Satzungsbestimmung kann dabei nach Auffassung der Einzelrichterin nur dahingehend ausgelegt werden kann, dass ein wählbares Zuchtbuchamt auf Grund der neuen Satzung gerade nicht mehr besteht, sondern vielmehr der Zuchtleiter das Zuchtbuchamt „bewirken“ muss. Ausdrücklich stellt die Satzung klar, dass das Zuchtbuchamt kein Vorstandsamt sein dürfe, womit eindeutig eine Änderung der bisherigen Ausgestaltung dieses Amtes gewollt. Durch die Formulierung des „Bewirkens“ hat nach der neuen Satzung alleine der Zuchtleiter für die Führung des Zuchtbuches zu sorgen, ihm ist die Entscheidungsbefugnis über die Art und Weise der Führung des Zuchtbuches mit der alleinigen Einschränkung überlassen, dass der Inhaber des Zuchtbuchamtes nicht als Vorstand mit diesem betraut sein darf. Denn die Regelung, der Zuchtleiter „bewirke“ das Zuchtbuchamt, kann nur so ausgelegt werden, dass der Zuchtleiter die Aufgabe hat, die Führung des Zuchtbuchamtes sicherzustellen, dies ist möglich entweder durch die eigene Durchführung der entsprechenden Arbeiten oder durch eine Fremdvergabe, wobei sogar die Vergabe am Vereinsfremde möglich sein soll. Entsprechend findet sich nämlich die Regelung im Satzungstext, für die Schreibarbeiten der Zuchtleitung müsse die Möglichkeit offenbleiben, dass sie von vereinsfremden Personen gewährleistet würden. Diese Regelung macht im Hinblick auf die Vorschrift der §§ 27 Abs. 3 i.V.m. 664 BGB Sinn, nach der der Vorstand grundsätzlich die ihm übertragenen Aufgaben nicht vereinsfremden Dritten übertragen kann. Damit entscheidet der Zuchtleiter aber auch in eigener Zuständigkeit über die Person des Zuchtbuchführers. Dafür spricht entscheidend schließlich auch, dass in der geänderten Satzung bis auf die Feststellung, das Zuchtbuchamt dürfe kein Vorstandsamt sein, keine Regelung über die Bestimmung der Person des Zuchtbuchführers, insbesondere etwa eine Wahl durch Vorstand oder Mitgliederversammlung, getroffen ist. Diese Lücke aber kann aufgrund des Gebots der objektiven Auslegung nicht durch Heranziehung der Erwartung von Mitgliedern, die Beklagte werde bis zu einer Abwahl in diesem Amt bleiben, geschlossen werden. Vielmehr muss die Bestimmung der Satzung selbst herangezogen werden, nach der eben der Zuchtleiter die Führung des Zuchtbuches „bewirkt“

Dass das auf Grundlage der alten Satzung der Beklagten übertragene Zuchtbuchamt im Vorstandsamt trotz der Neuwahl des dieses auf Grundlage der geänderten Satzung nunmehr selbst „bewirkenden“ Zuchtleiters bei der Beklagten verblieb, ist mit dieser Formulierung jedenfalls unvereinbar.

Damit war aber mit der Wahl der Beklagten zur Zuchtleiterin nach neuer Satzung das frühere Zuchtbuchamt beendet.

Die Beklagte hat daraufhin das Zuchtbuchamt weiter ausgefüllt, was auf Grund der Personengleichheit in der Position der Zuchtleiterin ohne Weiteres auf Grundlage der Satzung möglich war. Hierin zeigt sich im Übrigen auch, dass die Auffassung der Beklagten, mit der Satzungsregelung sei eindeutig eine Trennung der Personen von Zuchtleitung und Zuchtbuchamt angestrebt worden, bereits aufgrund der praktischen Handhabung durch die Beklagte widerlegt ist. Denn die Beklagte hat nicht zu erklären vermocht, warum in einem solchen Fall das Zuchtbuchamt mit ihr hätte besetzt bleiben sollen; konsequent wäre es in diesem Fall doch gewesen, wenn dann eine von ihr selbst verschiedene Person neu als Zuchtbuchführer gewählt worden wäre.

4. Auf Grund der Wahl des neuen Zuchtleiters Gerd Schmidt-Ihde am 03.10.2016 war dieser folglich satzungsmäßig mit dem Bewirken des Zuchtbuchamtes betraut und konnte in eigener Zuständigkeit über die Person entscheiden, die er mit der Ausübung des Zuchtbuchamtes betrauten wollte. Mit der E-Mail vom 04.10.2016 hat er die Beklagte aufgefordert, ihm einen Termin zwecks der Übergabe sämtlicher Unterlagen und Einrichtungen des Zuchtbuchamtes zu nennen (Anlage K 4, Blatt 21 der Akte). Damit hat er die Beklagte (zumindest konkludent) als Zuchtbuchführerin auf der Grundlage der Betreuung mit diesem Amt durch sich selbst als Zuchtleiterin abberufen. Diese Entscheidung bedurfte eines förmlichen Beschlusses des Vorstandes nicht; der Zuchtleiter war bei objektiver Auslegung der Satzung befugt, die entsprechende Entscheidung alleine zu treffen.

Nach § 6.2 der Satzung ist für jedes Vorstandmitglied ein eigener Aufgabenbereich festgelegt ist, in dem es tätig werden darf und muss, dies stellt eine Ressortbildung nach § 27 Absatz 3 BGB dar. Bei der Frage, wie Entscheidungen im Rahmen der Aufgaben der einzelnen Ressorts zu treffen sind, ist zwischen der Geschäftsführungsbefugnis nach innen und Vertretungsbefugnis nach außen streng zu trennen (vgl. Stöber/Otto, a. a. O., Rn. 501

m. w. N.). Vorliegend geht es bei der Bestimmung der Art und Weise, wie das Zuchtbuchamt bewirkt wird, um die Geschäftsführungsbefugnis nach innen. Im Gegensatz dazu bestimmt die Satzung beispielsweise für den Schatzmeister, dass er alleinig befugt sei, Zahlungen vorzunehmen, diese Regelung betrifft die Vertretungsmacht nach außen. Für die Führung der innerverbandlich übertragenen Aufgabe der Zuchtbuchführung ergibt sich jedoch bereits aus dem Wortlaut „der Zuchtleiter bewirkt“, dass dieser den betreffenden Geschäftsbereich alleine führen darf. Für die Bestimmung der Person, die das Zuchtbuchamt führt, ist ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes folglich gerade nicht notwendig.

Damit ist wie beantragt festzustellen, dass das von der Beklagten betriebene Zuchtbuchamt beim Kläger beendet ist.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Absatz 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713, 542, 544 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.

Anlass, die Revision nach § 543 ZPO zuzulassen, besteht nicht, weil die Rechtssache als Einzelfall keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordert.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genann-

ten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

**Dr. Tauchmann**  
Richterin am Landgericht

**Verkündet am 11.10.2017**  
**Korn, JFAng'e**  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Beglaubigt**  
Stuttgart, 11.10.2017



**Korn**  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig